

Feldschiessen 300m

Reglement

Beilage 6 zu den Statuten



I. Allgemeines und Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Dokument inklusive den Anhängen regelt die Einzelheiten des eidgenössischen Feldschiessens im Seebezirk. *Zweck*

² Wo im nachfolgenden Text die Schützinnen nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sind unter dem Begriff "Schütze(n)" bzw. "Aktive" selbstredend auch die Feldschiessenteilnehmerinnen zu verstehen.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

¹ Das Reglement Feldschiessen stützt sich auf:

- das Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen 300m und 25/50m des SSV,
- alle im letztgenannten Dokument referenzierten Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Art. 3 Schiessdaten

¹ Das Feldschiessen erfolgt grundsätzlich an den vom SSV verbindlich festgelegten Daten und zu den vom Vorstand des SBS bestimmten Schiesszeiten.

Hauptschiessen

² Für Schützen, welche am Hauptschiessen verhindert und solche, die im Rahmen der FS-Organisation eingesetzt sind, wird ein Vorschiessen auf dem offiziellen Schiessplatz durchgeführt. Der Vorstand des SBS bestimmt das Datum und die Randbedingungen.

Vorschiessen

³ Schützen, die infolge unvermeidbaren höheren Gründen (z.B. beruflicher Auslandsaufenthalt, geplanter Spitalaufenthalt o.ä.) oder ältere Personen mit einer gesundheitlichen oder körperlicher Behinderung weder am Vor- noch am Hauptschiessen

Ausnahmeregelungen

teilnehmen können, dürfen auf Anfrage hin, das Feldschiessenprogramm nach den Bedingungen des Vorstandes des SBS wie folgt absolvieren:

- die Anfrage ist spätestens 1 Woche vor dem durch den Vorstand des SBS an der PK mitgeteilten Datum für das Vor-Vorschiessen an den Vorstand des SBS zu richten;
- der Vorstand des SBS bestimmt Ort und Zeit des Schiessens sowie den Schiessleiter und die Kontrollorgane;
- Schützen und Schützinnen, die ihr Feldschiessen-Programm auf diese Weise absolvieren, haben kein Anrecht auf einen Titel gemäss Art. 7.

II. Auszeichnungen

Art. 4 Eidgenössische und kantonale Auszeichnungen

Art. 4 a) Anerkennungskarte des SSV

Anerkennungskarte

¹ Die Anerkennungskarte des SSV¹ wird nach folgenden Kriterien abgegeben:

| Schützenkategorie | Kranzlimite |
|---------------------------------|---|
| Seniorveteranen und Jugendliche | 52 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer |
| Veteranen und Junioren | 53 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer |
| Aktive (Elite und Damen) | 55 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer |

Art. 4 b) Kranzauszeichnung des SSV

Kranzauszeichnung

¹ Die Kranzauszeichnung des SSV¹ wird wie folgt abgegeben:

| Schützenkategorie | Kranzlimite |
|---------------------------------|---|
| Seniorveteranen und Jugendliche | 54 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer |
| Veteranen und Junioren | 55 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer |
| Aktive (Elite und Damen) | 57 und mehr Punkte oder 18 Figurentreffer |

¹ siehe Anhang 2 zum Reglement SSV

Art. 4 c) Kranzauszeichnung des FKS

¹ ...²

Art. 4 d) Kantonale Feldmeisterschaft

¹ Die kantonale Feldmeisterschaft wird nur einmal abgegeben. Bezugsberechtigt sind nur diejenigen Schützen, welche einer Freiburger Schützengesellschaft angehören. *kantonale Feldmeisterschaft*

| Bedingungen | Einschränkungen |
|---|----------------------------------|
| 6 Anerkennungskarten von Feldschiessen | bis 1964 mit 76 Punkten |
| | von 1965 bis 1976 mit 78 Punkten |
| | ab 1977 mit 60 Punkten |

Art. 5 Bezirksauszeichnung des SBS

¹ Es wird ein spezielles Bezirkskranzabzeichen, mit in angemessenem Zeitraum wechselndem Sujet, abgegeben, nach folgenden Kriterien: *Bezirkskranz*

| Schützenkategorie | Kranzlimite |
|---------------------------------|--------------|
| Seniorveteranen und Jugendliche | 52/53 Punkte |
| Veteranen und Junioren | 53/54 Punkte |
| Aktive (Elite und Damen) | 55/56 Punkte |

² aufgehoben an der PK vom 26.03.2025, gemäss Beschluss FKS wird der Kantonalkranz seit 2022 nicht mehr abgegeben.

Art. 6 Sonderauszeichnungen

Art. 6 a) Siegerauszeichnungen

Siegerauszeichnungen

¹ Siegerauszeichnungen werden wie folgt abgegeben:

| Kategorien | Auszeichnungen |
|--------------------|-------------------------------------|
| Schützenkönig | Erinnerungspreis zu Eigentum gemäss |
| Kategoriensieger | Vorstandsbeschluss |
| Kombinationssieger | |

Art. 6 b) Wanderpreise

Sektion

¹ Die Abgabe der Sektionswanderpreise sind in Anhang 1 geregelt.

Spezial

² Spezialwanderpreise können nur mit vorheriger Einwilligung des Vorstandes des SBS gestiftet werden, gemäss Anhang 1.

Art. 6 c) Rückgabe der Wanderpreise

Rückgabe

¹ Die Wanderpreise sind anlässlich der Präsidentenkonferenz dem Vorstand des SBS zurückzugeben.

Art. 6 d) Sonstige Auszeichnungen

Ehrungen

¹ Der SBS ehrt die Schützen, welche das 50., 55., 60. (usw. in Fünfjahressprüngen) Feldschiessen absolviert haben mit einer vom Vorstand des SBS bestimmten Spezialauszeichnung.

Meldung

² Die Präsidenten der Schützengesellschaften melden zu ehrende Schützen bis spätestens am Sonntag des Feldschiessens, 12.00 Uhr, dem Chef des Rechnungsbüros.

III. Siegertitel

Art. 7 Vergebene Titel

¹ Der SBS vergibt am Feldschiessen Titel wie folgt:

Titelvergabe

| Titel | Definition |
|--------------------|--|
| Schützenkönig | ... wird der Schütze/die Schützin mit dem höchsten Resultat. Haben mehrere Teilnehmende das Punkte-Maximum erzielt, so gibt es mehrere Schützenkönige, ansonsten entscheidet bei Punktgleichheit der Ausstich gemäss Art. 8. |
| Kategoriensieger | ... wird der beste Schütze/die beste Schützin in den Kategorien (Damen, Junioren, Jugendliche, Veteranen und Seniorveteranen). <ul style="list-style-type: none"> – Die Kategorie, welche den Schützenkönig stellt, entfällt. – Haben mehrere Teilnehmer dasselbe Resultat erzielt, entscheidet der Ausstich gemäss Art. 8. |
| Kombinationssieger | ... wird der beste Schütze/die beste Schützin mit dem besten Totalresultat 300 m und 25/50 m (Resultat 50 m siehe Umrechnungstabelle im Reglement FS des SSV). |

Art. 8 Ausstiche

Art. 8 a) Allgemeines

¹ Die Ausstiche haben die Ermittlung des Schützenkönigs/der Schützenkönigin und der Kategoriensieger gemäss Art. 7 bei Punktgleichheit zum Ziel.

Zweck

² Teilnahmeberechtigt sind alle punktgleichen Schützen/Schützinnen der teilnehmenden Schützengesellschaften gemäss Art. 7, sofern das Resultat auf dem offiziellen FS-Schiessplatz erzielt wurde (Vorschiessen eingeschlossen).

Berechtigung

Art. 8 b) Zeitpunkt, Ort und Aufgebot

¹ Die Ausstiche finden nach der letzten Serie am Feldschiessen-Sonntag auf dem offiziellen FS-Schiessplatz statt.

Zeitpunkt und Ort

² Grundsätzlich sind die Präsidenten der Schützengesellschaften dafür verantwortlich, dass die qualifizierten Schützen von dem bevorstehenden Ausstich rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden und anwesend sind.

Aufgebot

- Aufruf* ³ Die qualifizierten Schützen werden nach der letzten Serie vom Feldschiessen-Sonntag über Lautsprecher im Festzelt unter Zeitangabe ausgerufen. Hierzu führt der SBS laufend eine gut sichtbare Liste der Schützen mit den höchsten Resultaten.
- verspätetes Antreten* ⁴ Zu spät erscheinende qualifizierte Schützen werden nicht mehr zum Ausstich zugelassen. Für verhinderte Schützen wird kein Ausstich organisiert. Sie scheiden mit ihrem Ausbleiben als Schützenkönig oder Kategoriensieger aus.
- Munition* ⁵ Die Munition wird vom SBS bereitgestellt und bezahlt.

Art. 8 c) Verantwortlichkeiten

- Leitung* ¹ Die Leitung des Ausstichs obliegt dem Bezirksschützenmeister des SBS oder seinem offiziellen Stellvertreter.
- ² Das Feuer wird vom bezeichneten Mitglied der Schiesskommission geleitet.

Art. 8 d) Waffenwahl und Programm

- ¹ Waffen und Waffenstellung gemäss Reglement über das EFS des SSV.
- ² Der Ausstich muss mit derselben Waffe wie das Feldschiessen geschossen werden.
- Programm* ³ Das Programm des Ausstichs ist wie folgt festgelegt:

| Schüsse | Feuerart | Zeitlimite |
|---------|--------------|---------------------|
| 3 | Einzelfeuer | je 1 Min pro Schuss |
| 3 | Kurzfeuer | 1 Minute |
| 6 | Schnellfeuer | 1 Minute |

Art. 8 e) Klassierung

- Rangierung* ¹ Besteht nach dem ersten Ausstich wiederum Punktegleichheit, schiessen die betreffenden Schützen Schuss um Schuss weiter, bis der beste Schütze feststeht.
- Reklamationen* ² Reklamationen sind innert 15 Minuten nach dem Ausstich, schriftlich an den Vorstand des SBS gerichtet, dem Verantwortlichen gemäss Art. 8 c), Absatz 1 zu übergeben. Ein Ausschuss des Vorstandes des SBS entscheidet endgültig.

IV. Rangierung

Art. 9 Eidgenössische Rangierung

¹ Die eidgenössische Rangierung erfolgt gemäss den einschlägigen Vorschriften des SSV und den Präzisierungen des FKS.

*eidg.
Rangierung*

Art. 10 Bezirksinterne Rangierung

¹ Die teilnehmenden Schützengesellschaften sind in 2 Gruppen eingeteilt.

Gruppen

² Für die Klassierung der Sektionsrangliste wird der Durchschnitt aller teilnehmenden Schützengesellschaften wie folgt errechnet:

Pflichtresultate

- bis 35 Teilnehmer = 75% der Anzahl Schützen als Pflichtresultate
- von 36 bis 55 Teilnehmern = 70% der Anzahl Schützen als Pflichtresultate
- von 56 bis 75 Teilnehmern = 65% der Anzahl Schützen als Pflichtresultate
- ab 76 Teilnehmern = 60% der Anzahl Schützen als Pflichtresultate

³ Die 'ungeraden' Anzahl Pflichtresultate werden immer abgerundet.

Abrunden

⁴ Die Mindestteilnehmerzahl für die Rangierung beträgt 8 Schützen.

Minimum

⁵ In der Gruppe I konkurriert die Hälfte der teilnehmenden Schützengesellschaften (abgerundet), die übrigen Schützengesellschaften konkurrieren in der Gruppe II.

⁶ In der Regel steigen die beiden letztangierten Schützengesellschaften der Gruppe I in die Gruppe II ab.

Abstieg

⁷ In der Regel steigen die beiden erstangierten Schützengesellschaften der Gruppe II in die Gruppe I auf.

Aufstieg

⁸ Bei gravierenden Veränderungen der teilnehmenden Schützengesellschaften in den beiden Gruppen, behält sich der SBS vor, die Anzahl Auf- und Absteiger für das anstehende Feldschiessen zu verändern, damit das Gleichgewicht der beiden Gruppen gewahrt bleibt (Mitteilung dazu erfolgt an der vorangehenden Präsidentenkonferenz).

Ausnahme

⁹ Bei einer Fusion zweier oder mehrerer Schützengesellschaften wird die neugegründete Schützengesellschaft der Gruppe I zugeteilt, sofern eine der fusionierenden Schützengesellschaften in dieser konkurrieren würde.

Fusion

Art. 11 Einzelrangierung

¹ Die bezirksinterne Einzelrangierung erfolgt sinngemäss nach Art. 7 'Vergebene Titel'.

*Einzel-
rangierung*

V. Schlussbestimmungen

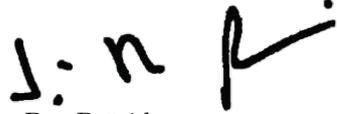
Art. 12 Inkrafttreten

*Annahme
und
Inkrafttreten*

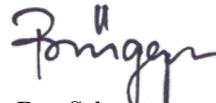
¹ Vorstehendes Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz des Schützenbundes des Seebezirks vom 26. März 2025 in Courtepin genehmigt und tritt sofort in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 10. April 2016 sowie die mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Guschelmuth/Murten, 27.03.2025
Schützenbund des Seebezirks



Der Präsident
Jean-Marc Sciboz



Der Sekretär
Patrick Brügger